



KROATIEN AB 01.07.2013

WAS ÄNDERT SICH MIT DEM BEITRITT ZUR EU?

FREIZÜGIGKEIT

Der Beitrittsvertrag mit Kroatien räumt den anderen 27 EU-Mitgliedsstaaten das Recht ein, maximal 7 Jahre nach Beitritt nationale Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten bzw. stufenweise abzuschaffen. Als Übergangsfrist wurde das so genannte „2+3+2“-Modell ausgehandelt.

GRENZKONTROLLEN

Personenkontrollen werden weiterhin durchgeführt, bis Kroatien dem Schengener Abkommen beitrifft – angestrebt wird dies im Jahr 2015. Auch kraftfahrrechtliche Kontrollen werden bis dahin noch durchgeführt.

WARENVERKEHR

Mit dem Beitritt zur EU wird Kroatien Teil des Binnenmarktes. Es gibt an den Grenzen keine Warenkontrollen mehr für Güter, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden. Für solche Waren sind keine Zolldokumente mehr erforderlich. Nur bei unverzollter Drittlandware sind weiterhin Zollformalitäten vorgeschrieben.

Übergangsfristen gibt es für sensible Güter. So ist z.B. der Handel mit bestimmten Arzneimitteln untersagt bzw. mit Lebensmitteln, die tierische Fette enthalten und aus Betrieben stammen, die die Standards der EU nicht erfüllen.

UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Die bisherige Steuernummer (OIB-Nr.) kroatischer Unternehmen wird ab 1. Juli zur UID-Nummer. Diese hat 11 Stellen. Vor der Nummer wird das Länderkennzeichen HR gesetzt.

KABOTAGE

In der EU Verkehrspolitik existieren im Bereich der Kabotage (Ausgangs- und Endpunkt einer Warenbeförderung befinden sich in einem Staat, der nicht der Zulassungsstaat des Fahrzeuges ist) Übergangsfristen. Die Ausgestaltung der Übergangsfrist erfolgt nach dem so genannten „2+2 Modell“, d.h. Unternehmer aus Kroatien dürfen erst zwei Jahre nach dem EU-Beitritt LKW-Dienstleistungen innerhalb des Binnenmarkts erbringen. Die Frist kann danach noch einmal um 2 Jahre verlängert werden.

MELDEPFLICHTEN

Ab 1. Juli wird in der Umsatzsteuervoranmeldung statt der Ausfuhrlieferung eine innergemeinschaftliche Lieferung gemeldet. Entsprechend gilt bei Einfuhren aus Kroatien der innergemeinschaftliche Erwerb.

Außerdem wird die bisherige Ausfuhranmeldung von der Meldung an die Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs **INTRASTAT** ersetzt. Davon sind Unternehmen nur befreit, wenn ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Erwerbe im Vorjahr 500.000 Euro nicht überschritten haben.

UMSATZSTEUER BEI DIENSTLEISTUNGEN

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen gilt ab 1. Juli die allgemeine Regelung des §3a Abs. 2. Wenn es sich um B2B-Geschäfte handelt, die Leistung eines Unternehmens an ein Unternehmen, kommt es zur Verlagerung des Leistungsortes zum Leistungsempfängers im Rahmen des „Reverse Charge-Verfahrens“.

URSPRUNGSNACHWEISE

Die bisherigen präferenziellen Ursprungsnachweise (EUR.1, Ursprungserklärung auf der Rechnung) werden durch den innergemeinschaftlichen Ursprungsnachweis ersetzt, die Lieferantenerklärung nach VO (EG) 1207/2001.

WÄHRUNG

Kroatien behält seine nationale Währung KUNA bei, bis es die Konvergenzkriterien erfüllt.

VORSTEUERVERGÜTUNG

Anträge auf Vorsteuer Vergütung ist ab 1. Juli über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zu stellen, <http://www.bzst.de>